Bezirksgemeinschaft Burggrafenamt

Comunità comprensoriale Burgraviato

Charta des Dienstes

für Menschen mit Behinderungen und in psychischer Notlage

Wohngemeinschaft Flora

Reschenstr. 1/1, Lana

Stand März 2020

IMPRESSUM:

Bezirksgemeinschaft Burggrafenamt
O. Huberstraße 13 – 39012 Meran
www.bzgbga.it E-Mail: info@bzgbga.it
März 2020

Inhalt

1. Ziele der Dienstcharta 5
2. Beschreibung des Dienstes 5
3. Werte und Leitlinien 6
4. Gesetzliche Grundlagen 6
5. Zielgruppe 7
6. Zielsetzungen 7
7. Inanspruchnahme des Dienstes 9
   - Aufnahmeverfahren 9
   - Kriterien für die Erstellung der Warteliste 9
   - Nachbetreuung und Übergang zu ambulanten Hilfen 9
8. Angebote in der Begleitung 10
   - Sozialpädagogische Methoden 10
   - Tagesstrukturierung 10
   - Gruppentreffen 10
   - Wohntraining 10
   - Freizeitpädagogik 11
   - Angehörigenarbeit 11
   - Netzwerkarbeit 11
9. Qualität des Dienstes 12
   - Supervision 12
   - Fortbildung 12
   - Dokumentation 12
10. Personal 13
11. Rechte der Klient*innen 14
    - Datenschutz 14
    - Recht auf Information 14
    - Recht auf Wahrung der Würde der Person 14
    - Recht auf Mitbestimmung 14

Recht auf Transparenz 14
Recht auf Zugang zu den Unterlagen 14
Umgang mit Anregungen und Beschwerden 14
12. Pflichten der Klient*innen 15
Wertschätzung der Gemeinschaft 15
Respektieren der Vereinbarungen 15
Beteiligung der Nutzer*innen an den Kosten 15

1. Ziele der Dienstcharta

Die Dienstcharta soll die Bürger*innen in leicht verständlicher Sprache:

- **informieren** über das Leistungsangebot der Wohngemeinschaft,
- **hinweisen** auf ihre Rechte und Pflichten als Nutzer*innen,
- **aufklären** über die Zugangsmöglichkeiten und Funktionsweise der Einrichtung.

Die Dienstcharta soll die Bezirksgemeinschaft Burggrafenamt: dazu **verpflichten,** einen Qualitätsstandard bei der Erbringung der Leistungen aufrecht zu erhalten.

2. Beschreibung des Dienstes

Die Bezirksgemeinschaft Burggrafenamt führt die Wohngemeinschaft gemäß Beschluss der Landesregierung Nr. 821/2014 (Genehmigung der Bewilligungs- und Akkreditierungskriterien für die stationären und teilstationären Sozialdienste für Menschen mit einer psychischen Erkrankung in der Provinz Bozen).

Die Wohnangebot richtet sich an Personen mit einer psychischen Erkrankung und bietet einen Wohnplatz in Gemeinschaft und sozialpädagogische Begleitung. Die Unterstützung dient zur Erlangung einer größeren Autonomie und zur sozialen Eingliederung in die Gesellschaft. Die Wohngemeinschaft kann dabei eine vorübergehende oder dauerhafte Wohnform darstellen.

Die Wohngemeinschaft befindet sich im Hochparterre eines Kondominiums in der Reschenstraße 1/1 in Lana. Die Wohnung bietet Platz für 5 Klient*innen in drei Einzelzimmern und einem Zweibettzimmer mit einer Grundausstattung (Bett, Kleiderschrank, Tisch, Stuhl). Die Zimmer können von den Klient*innen persönlich gestaltet werden. Es stehen zwei Badezimmer mit WCs zur Verfügung. Zusätzlich verfügt die Wohngemeinschaft über Küche und Wohnzimmer als Gemeinschaftsräume, drei Balkone und einen Kellerraum. Mit der Wohnung verbunden sind eine Gemeinschaftswiese sowie ein Gartenbeet. Die Verpflegung wird von der Bezirksgemeinschaft Burggrafenamt finanziert.

Für die Zeit des Aufenthaltes in der Wohngemeinschaft wird zwischen Bezirksgemeinschaft Burggrafenamt und Psychiatrischem Dienst ein individuelles Begleitungsprojekt erstellt.

Die Hauptbegleitungszeiten sind die Nachmittags- und Abendstunden zwischen 15 und 19 Uhr. Nach Bedarf der Klient*innen können die Dienstzeiten auch flexibel angepasst werden. Wochenenddienste werden bei Bedarf im Turnus eingeplant.

3. Werte und Leitlinien

Die Bezirksgemeinschaft Burggrafenamt führt die Wohngemeinschaft Peter-Mayr unter Einhaltung klar definierter Werte und Leitlinien. Diese dienen in der Praxis als empfehlende Handlungsrichtlinien und Handlungsanweisungen für die tägliche Unterstützung und Begleitung der Klient*innen.

Als Werte gelten:

- **Gleichheit** aller Menschen, unabhängig ihrer physischen oder psychischen Fähigkeiten,
- **Respekt und Wertschätzung** in der Haltung und im Verhalten gegenüber den Klient*innen,
- **Annehmen und Akzeptiere**n von individuellen Wünschen und Fähigkeiten von Klient*innen,
- Anstreben von und Unterstützung zur **Normalisierung** und zur **Teilhabe**,
- **Selbstbestimmung** und Stärkung jeglicher Ressourcen und Fähigkeiten,
- Ermöglichen von Entwicklung, von **Selbstwirksamkeit** und **Eigenverantwortung**,
- **Transparenz** im gesamten Unterstützungsprozess.

Die Leitlinien ergeben sich dabei aus Konzepten, Modellen und Methoden des Empowerments, des Recovery-Modells, des systemischen und lösungsorientierten Unterstützungs- und Kommunikationsansatzes und aus der Grundhaltung der Gewaltfreiheit.

4. Gesetzliche Grundlagen

Die Führung dieses Dienstes gründet auf dem Beschluss der Landesregierung Nr. 821/2014 (Bewilligungs- und Akkreditierungskriterien für die stationären und teilstationären Sozialdienste für Menschen mit einer psychischen Erkrankung in der Provinz Bozen), auf dem Landesgesetz Nr. 7/2015 (Teilhabe und Inklusion von Menschen mit Behinderungen) und dem Beschluss der Landesregierung 711/1996.

5. Zielgruppe

Das Wohnangebot richtet sich an Personen, die aufgrund ihrer psychischen Erkrankung Schwierigkeiten in der Bewältigung ihres Alltages haben und erweiterter sozialpädagogischer Begleitung bedürfen.
Voraussetzung für ihre Aufnahme ist, dass die Person soweit selbstständig ist, dass sie zweitweise allein oder in der Wohngruppe ohne Begleitung zurechtkommt und keine akute Krisensituation vorliegt.
Des weiteren ist für eine Aufnahme in die Wohngemeinschaft eine vorliegende strukturierte Tagesbeschäftigung oder ein bestehendes Ausbildungs- bzw. Arbeitsverhältnis erforderlich.
Vorrang haben Personen aus dem Territorium der Bezirksgemeinschaft Burggrafenamt. Sofern freie Plätze vorhanden sind, können diese im Bedarfsfall auch an Personen eines anderen Territoriums vergeben werden.

6. Zielsetzungen

Die Zielsetzung der Wohngemeinschaft besteht in der Unterstützung und Stärkung der Klient*innen in der Entwicklung autonomen Wohnens und im zur-Verfügung-Stellen einer kurz-, mittel-, oder langfristigen teilbegleiteten Wohnmöglichkeit.
Im individuellen Projekt, welches mit den Klient*innen vereinbart wird, werden Perspektiven und Entwicklungsschritte vereinbart, in welchen die Klient*innen begleitet und unterstützt werden. Das individuelle Projekt wird in enger Zusammenarbeit mit anderen Diensten, im Besonderen mit dem Psychiatrischen Dienst, erarbeitet. Dabei werden Konzepte systemischer Arbeit eingesetzt.

Übergeordnete Ziele der Wohngemeinschaft können wie folgt zusammengefasst werden:

- Stabilisierung des emotionalen Wohlbefindens
- Entlastung und Normalisierung
- Aufbau von Lebensperspektiven und Entwicklung eines eigenen Lebensstiles
- Erlernen lebenspraktischer Kompetenzen und Fähigkeiten
- Stärkung der Autonomie und Selbstbestimmungsfähigkeit

- Ausbau von Beziehungsfähigkeit und Förderung von Inklusion und gesellschaftlicher Teilhabe
- Entwicklung eigener (positiver) Rollenidentitäten und Persönlichkeitsentfaltung
- Freilegung von versteckten Ressourcen
- Handlungskompetenzen entwickeln
- altersentsprechende Aufgaben meistern
- Aufbau bzw. Stärkung gesunder Bewältigungsstrategien („coping“)
- Kennenlernen von ambulanten Hilfen

7. Inanspruchnahme des Dienstes

Aufnahmeverfahren

Die Anträge um Aufnahme erfolgen von der Person selbst, die Aufnahmevorschläge und Gutachten erfolgen in der Regel vom Psychiatrischen Dienst.

Das Aufnahmeverfahren entspricht dem geltenden Verfahren im Dienst zugunsten von Personen mit Behinderung und in psychischer Notlage, welcher die Wohngemeinschaft führt. Die Aufnahme wird vom Team für Aufnahme und Beratung in Zusammenarbeit mit dem Psychiatrischen Dienst und der Dienststellenleitung bewertet. Die Dienstleitung entscheidet aufgrund dieser Bewertung über die Aufnahme.

Kriterien für die Erstellung der Warteliste

Für die Aufnahme in die Wohngemeinschaft und die Erstellung der Warteliste gelten folgende Kriterien:

- Grad der Motivation und Bereitschaft der zu begleitenden Person zur Veränderung;
- Verfügbarkeit von Ressourcen der zu begleitenden Person, um aktiv am eigenen Lebensprojekt zu arbeiten;
- soziale Dringlichkeit;
- Ein Ausschlusskriterium ist der Abbruch der Zusammenarbeit mit dem Team der Wohngemeinschaft bzw. mit dem Zentrum für Psychische Gesundheit.

Nachbetreuung und Übergang zu ambulanten Hilfen

Der Aufenthalt in der Wohngemeinschaft ist von der Freiwilligkeit und Kooperationsbereitschaft der Klient*innen geprägt. Ebenso wird der Auszug aus der Wohngemeinschaft gemeinsam mit den Klient*innen langfristig geplant und auf ein selbstständiges Wohnen hingearbeitet. Im Rahmen der Nachbetreuung können die Klient*innen nach dem Auszug nach Bedarf von Seiten der ambulanten Wohnbegleitung der Bezirksgemeinschaft Burggrafenamt weiter begleitet werden.

Sollte das Ziel eines eigenständigen Wohnens für Klient*innen nicht erreichbar sein, so kann die Wohngemeinschaft bei Bedarf auch als mittel- bis längerfristiger Wohnplatz dienen.

8. Angebote in der Begleitung

Das Betreuungsangebot umfasst alle Lebensbereiche der Klient*innen und orientiert sich an dem individuellen Unterstützungsbedarf. In Zusammenarbeit mit dem Zentrum für psychische Gesundheit und eventuell anderen Diensten wird gemeinsam mit den Klient*innen ein bedarfsgerechtes Rehabilitationsangebot erarbeitet.

Sozialpädagogische Methoden

Jedem/r Klient*in steht für die Dauer des Aufenthaltes in der Wohngemeinschaft ein/e **Bezugsmitarbeiter*in** zur Seite.

Gemeinsam wird ein **individuelles Projekt**, ein individueller Unterstützungsplan erstellt, welcher jeden Monat oder bei Bedarf auch öfter überprüft wird.

In regelmäßigen **Einzelgesprächen** werden anfallende Themen, Befindlichkeiten, sowie die Tagesstrukturierung besprochen. Durch die konstante und intensive Begleitung wird eine vertrauensvolle und tragende Beziehung ermöglicht, welche dem/der Klient*in die nötige Sicherheit für Veränderungs- und Entwicklungsschritte geben soll.

Tagesstrukturierung

Gemeinsam mit der Bezugsbetreuung überprüft der/die Klient*in seine/ihre persönliche Tagesstruktur. Der Inhalt der Tagesstruktur ist individuell und soll in jedem Fall durch klare Routinen Halt und Sicherheit geben.

Gruppentreffen

Einmal wöchentlich finden sogenannte Haustreffen statt, an welchen alle Klient*innen teilnehmen. Diese Gruppenmomente sollen die Gemeinschaft stärken. Diese Zeit wird für die Organisation des täglichen Zusammenlebens bzw. zur Lösung von möglichen Problemen genutzt. Die Treffen werden durch die Mitarbeiter*innen der Wohngemeinschaft geleitet.

Die Hausordnung wird gemeinsam mit den Bewohner*innen in den Haustreffen entwickelt.

Wohntraining

Das Wohnen stellt ein zentrales Element im Leben von uns Menschen dar. Die Wohnung bietet Schutz, Geborgenheit, Gestaltungs- und Entfaltungsmöglichkeiten, sowie auch Möglichkeit des zwischenmenschlichen Zusammenlebens. Im Wohntraining steht das Erlernen bzw. der Ausbau von lebenspraktischen Fähigkeiten im Vordergrund. Gemeinsam mit den Mitarbeiter*innen können die Klient*innen sich in unterschiedlichen Bereichen der Lebensführung erproben und erfahren hierbei eine professionelle Begleitung.

Mögliche Schwerpunkte des Wohntrainings können sein:

- Konkrete Anleitung und Unterstützung bei der Haushaltsführung (Putzen, Waschen, gesunde Ernährungsweise, Kochen, Gartenarbeit etc.)
- Beratung und Unterstützung bei bürokratischen sowie finanziellen Angelegenheiten
- Erarbeitung und Nutzung von gesunden Bewältigungsstrategien bei Krisensituationen
- Freizeitgestaltung
- persönliche Körperpflege

Freizeitpädagogik

Durch ganzheitliche Erfahrungen soll es den Klient*innen ermöglicht werden, sich in unterschiedlichen Situationen auszuprobieren, an neuen Herausforderungen zu wachsen und soziale Kompetenzen zu entwickeln bzw. zu stärken. In der Wohngemeinschaft schaffen die Mitarbeiter*innen Rahmenbedingungen, um Klient*innen in ihrer Freizeit Erholung, Selbstverwirklichung, kreative Entfaltung, sportliche Betätigung, Ausübung unterschiedlicher Hobbys und gesellschaftliche Teilhabe zu ermöglichen.

Angehörigenarbeit

Je nach Wunsch und Bedarf der Klient*innen können die Angehörigen und das persönliche soziale Netzwerk der Klient*innen in die Begleitung miteinbezogen werden, sofern diese als positive Ressource für den Unterstützungsplan bzw. die angestrebten persönlichen Ziele des/der Klient*in erscheinen.

Netzwerkarbeit

Um den Klient*innen ein möglichst breitgefächertes Unterstützungsangebot zu gewährleisten, besteht eine enge Zusammenarbeit zwischen den unterschiedlichen Diensten des Territoriums.

In der konkreten Begleitungsarbeit ist das Team des Zentrums für Psychische Gesundheit Meran (ZPG) der Hauptkooperationspartner. Die Zusammenarbeit erfolgt auf der Grundlage des Beschlusses der Landesregierung Nr. 711/1996 und der Vereinbarung zwischen der Bezirksgemeinschaft Burggrafenamt und dem Gesundheitsbezirk Meran, welche aktuell überarbeitet wird.

Das Team des ZPGs dient als erster Ansprechpartner für Mitarbeiter*innen und Klient*innen

bei Fragen und Unklarheiten und bietet im Bedarfssituationen auch psychologische Unterstützung.

9. Qualität des Dienstes

Die Bezirksgemeinschaft Burggrafenamt verpflichtet sich dazu, einen Qualitätsstandard bei der Erbringung von Leistungen einzuhalten und die Effizienz und Wirksamkeit der Leistungen zu erhalten und zu fördern.
Dabei liegt das Hauptaugenmerk der Mitarbeiter*innen auf:

- der fachlichen Unterstützung und Begleitung der Klient*innen bei der Umsetzung der individuellen Programme,
- der Berücksichtigung und Umsetzung von betrieblichen Aspekten, um festgelegte Betriebsziele zu erreichen.

Supervision

Neben der kontinuierlichen Selbstreflexion finden in regelmäßigen Abständen Supervisionen für das Personal der Wohngemeinschaft statt. Die Supervision kann je nach aktuellem Erfordernis eine Fall- oder Teamsupervision beinhalten und kann bei Bedarf gemeinsam mit dem Zentrum für Psychische Gesundheit durchgeführt werden.

Fortbildung

Die Mitarbeiter*innen der Wohngemeinschaft halten sich durch regelmäßige Fort- und Weiterbildungen über neue Behandlungsansätze informiert und vertiefen ihr bestehendes für die Begleitung relevantes Wissen. Schwerpunkte in der Weiterbildung werden zum einen von den Mitarbeiter*innen selbst vorgeschlagen, zum anderen erstellt die Dienstleitung einen jährlichen Fortbildungsplan.

Dokumentation

Tagesprotokolle: Die Mitarbeiter*innen führen ein digitales Dokumentationsbuch, in welchem täglich ein kurzer Bericht über den Dienstverlauf (besondere Ereignisse, etc.) vermerkt wird. Das digitale Dokumentationsbuch dient der Kommunikation zwischen den Mitarbeiter*innen und auch um den Prozessverlauf der Klient*innen (individuelle Planung, Maßnahmen und Auswertungen) zu dokumentieren.

Individuelle Projekte: Die individuellen Projekte werden regelmäßig dokumentiert. Mindestens einmal monatlich wird die Maßnahmenplanung überprüft und aktualisiert.
Teamprotokolle: Die regelmäßigen Teamsitzungen werden in Teamprotokollen festgehalten und auf dem allgemeinen Server für das gesamte Team einsichtig abgespeichert, sowie an die zuständige Koordinationsperson für die Wohngemeinschaften geschickt.
Netzwerktreffen: Alle zwei Monate werden in Absprache mit den Klient*innen von Seiten der Bezugsbetreuung Netzwerktreffen einberufen, um sich über den Verlauf des Entwicklungsprozesses und möglicher weiterer erforderlicher Maßnahmen auszutauschen.

10. Personal

Die beschriebene Begleitung in der Wohngemeinschaft wird von einem multiprofessionellen Team gewährleistet. Das Team besteht aus einem/einer **Sozialpädagoge*in**, welche/r die individuellen Betreuungspläne erarbeitet und diese gemeinsam mit den Bezugspersonen regelmäßig evaluiert. Ebenso hält der/die Sozialpädagoge*in regen Austausch mit den Netzwerkpartner*innen und stellt die kontinuierliche Dokumentation der anderen Mitarbeiter*innen für das Qualitätsmanagement sicher.
Ein weiteres Berufsbild in der Wohngemeinschaft sind die **Sozialbetreuer*innen**, welche das individuelle Rehabilitationsprojekt im Alltag umsetzten und im Austausch mit Klient*in und Sozialpädagoge*in das Projekt anpassen und weiterentwickeln.
Der Personalschlüssel entspricht den Kriterien des Beschlusses der Landesregierung Nr. 821/2014 (Genehmigung der Bewilligungs- und Akkreditierungskriterien für die stationären und teilstationären Sozialdienste für Menschen mit einer psychischen Erkrankung in der Provinz Bozen).

11. Rechte der Klient*innen

Datenschutz

Alle Informationen bzgl. der Klient*innen werden streng vertraulich behandelt und unterliegen dem geltenden Gesetz für Datenschutz.

Recht auf Information

Alle Bürger*innen haben das Recht, bereits vor der Inanspruchnahme des Dienstes, über die Art und die Qualität der angebotenen Dienstleistungen, über die Eintritts- und Nutzungsmodalitäten und über die vorgesehene Kostenbeteiligung informiert zu werden.

Recht auf Wahrung der Würde der Person

Die Bürger*innen die sich an den Dienst wenden, haben das Recht auf eine achtsame und wertschätzende Behandlung unter Wahrung der Würde ihrer Person.

Recht auf Mitbestimmung

Die Nutzer*innen des Dienstes haben das Recht sich an der Planung, Durchführung und Auswertung des eigenen individuellen Projektes zu beteiligen und dieses aktiv zu gestalten. In regelmäßigen Abständen finden Zufriedenheitserhebungen der Klient*innen statt. Die Ergebnisse werden ausgewertet und mitgeteilt, und in der weiteren Gestaltung des Dienstes berücksichtigt.

Recht auf Transparenz

Die Nutzer*innen des Dienstes haben ein Recht auf Information, ihre Person betreffend.

Recht auf Zugang zu den Unterlagen

Die Nutzer*innen des Dienstes haben das Recht, im Rahmen der geltenden Gesetzesbestimmungen, in sie betreffende Unterlagen Einsicht zu nehmen oder eine entsprechende Kopie anzufordern.

Umgang mit Anregungen und Beschwerden

Alle Klient*innen haben die Möglichkeit, mündlich oder mittels Formular Anregungen und auch Beschwerden einzureichen und innerhalb von 2 Wochen eine Rückmeldung zu erhalten.

12. Pflichten der Klient*innen

Wertschätzung der Gemeinschaft

Von den Klient*innen wird erwartet, dass sie mit den anderen Klient*innen und Mitarbeiter*innen der Einrichtung einen wertschätzenden und toleranten Umgang haben und sich am Gemeinschaftsleben beteiligen.

Respektieren der Vereinbarungen

Die Klient*innen der Einrichtung sind verpflichtet, sich an die schriftlichen und mündlichen Vereinbarungen, sowie an bestehende Hausordnungen und interne Regelungen zu halten.

Beteiligung der Nutzer*innen an den Kosten

Eine Beteiligung der Nutzer*in an den Kosten ist gemäß Dekret LH Nr. 30/2000 vorgesehen. Die Beträge für die eventuelle Beteiligung am Tagessatz der Einrichtung und anderweitig beteiligungspflichtige Kosten (Tarifbeteiligung laut Pflegeeinstufung und Mittagessen...) sind von den Klient*innen termingerecht zu begleichen.

Für die Wohngemeinschaft (Dienst mit Mahlzeit) gelten 2020 folgende Tarife pro Tag:

	Tagestarif (entspricht dem Pflegegeld pro Tag)	Mitbeteiligung je nach wirtschaftlicher Lage für Personen bis 59 Jahren pro Tag *(Ansuchen um Tarifbeteiligung beim Sprengel möglich)*	Mitbeteiligung je nach wirtschaftlicher Lage für Personen ab 60 Jahren pro Tag *(Ansuchen um Tarifbeteiligung beim Sprengel möglich)*
selbständig	0,00 €	13,00 €	35,00 €
Pflegestufe 1	18,49 €		
Pflegestufe 2	29,58 €		
Pflegestufe 3	44,38 €		
Pflegestufe 4	59,17 €		